



5201 Brugg, 22. März 2004 / Jä

BUWAL  
Herrn Dr. H.-J. Blankenhorn  
Eidg. Forstdirektion  
3003 Bern

## **Vernehmlassung Konzepte Luchs und Wolf Schweiz**

Sehr geehrter Herr Dr. Blankenhorn

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den vorliegenden Konzepten Luchs und Wolf Schweiz Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Bemerkungen zu beiden Konzepten**

Nachdem zu beiden Tierarten vor einigen Jahren schon Konzepte in die Vernehmlassung geschickt wurden, stellen wir nach dem Vergleich fest, dass in den vorliegenden Entwürfen punktuelle Verbesserungen vorgenommen wurden. Die beiden Konzepte sind aber immer noch ungenügend. Grundsätzlich richtig ist, dass in beiden Konzepten die Zuständigkeit für den Vollzug den Kantonen zugewiesen wird. Das Jagdgesetz sieht das ja auch so vor.

### **Bemerkungen zum Konzept Luchs Schweiz**

Anlässlich der Vernehmlassung im Jahre 1999 haben der Schweizerische Bauernverband (SBV) und die interessierten Fachorganisationen wie Schweizerischer Schafzuchtverband und die Bauernverbände der betroffenen Kantone festgehalten, dass das damalige Konzept Luchs Schweiz von falschen Ansätzen ausging. So wurden die Verhältnisse in unserem dichtbesiedelten und kleinräumigen Land falsch eingeschätzt. Die traditionelle Schafhaltung im Alpenraum muss weiterhin ohne besondere Schutzmassnahmen gegen Raubtiere möglich sein.

Die zu umfangreichen und zu weitgehenden Bedingungen, welche der Bund an den Vollzug und an Massnahmen der Kantone stellt, insbesondere im Anhang des Konzeptes Luchs Schweiz, sind inakzeptabel.

#### Zu 4.1

Grundsätzlich lehnt der SBV die Umsiedlung von Luchsen ab. Sollten dennoch Umsiedlungen vorgenommen werden, dürfen keine Luchse umgesiedelt werden, die Nutztiere angegriffen haben. Der SBV unterstützt diese Bedingung.

#### Zu 4.2

In Punkt 4 werden exotische Nutztierarten wie z.B. Lamas, Alpakas oder Strausse und Cerviden in Gehegen erwähnt. Alle diese Tierarten sind heute gemäss landw. Begriffsverordnung Nutztiere. Auch das BUWAL hat sich daran zu halten. Der SBV verlangt die Streichung des Wortes „exotische“ im ganzen Konzept Luchs Schweiz.

#### Zu 4.3

Die Pflicht, Schutzmassnahmen zu ergreifen, ist sowohl in „Hot Spots“ als auch für in Gehegen gehaltene Cerviden zu streichen. Die Lasten der Ansiedlung und Duldung von Luchsen ist von der Gesellschaft oder den am Luchs interessierten Kreisen und nicht von den Nutztierhaltern zu tragen.

#### Zu 4.4.1

Die Kriterien zur Anerkennung von Rissen für die Erteilung von Abschussbewilligungen sind zu streng. Es sind alle Risse und vermuteten Risse zu anerkennen. Alle vorgesehenen Ausschlussgründe sind ersatzlos zu streichen. Die Kriterien gemäss 4.4.2 sind streng genug. Die Bedingung, dass schadenstiftende Luchse, für welche eine Abschussbewilligung erteilt wurde, nur an einem weiteren gerissenen Nutztier abgeschossen werden dürfen, ist zu streichen.

### **Bemerkungen zum Konzept Wolf Schweiz**

Noch wesentlich schlechter ist die Situation in Bezug auf den Wolf, mussten doch bisher alle eingewanderten Tiere wegen unzumutbaren Schäden an Nutztieren zum Abschuss freigegeben werden. Für den Wolf ist in der dichtbesiedelten Schweiz mit der flächendeckenden Nutzung durch Land- und Fortwirtschaft sowie Tourismus kein nachhaltiges Biotop zu finden und kann auch nicht geschaffen werden. Wie anlässlich der ersten Vernehmlassung im Jahre 2001 zum Konzept Wolf Schweiz lehnen wir auch heute das Ziel ab, die Wiederansiedlung des Wolfes oder anderer Grossraubtiere in der Schweiz zu ermöglichen oder zu fördern.

Weiter sind wir überzeugt, dass bei der Zuwanderung eines ganzen Rudels Wölfe (nicht nur eines Einzeltieres) die Situation mit dem vorliegenden Entwurf für ein Konzept Wolf Schweiz nicht bewältigt werden kann.

Der SBV weist das Konzept Wolf Schweiz zurück.

#### Zu 2

Das hier genannte Ziel, dass die Präsenz von Wölfen nicht zu unzumutbaren Erschwernissen in der Nutztierhaltung führen darf, ist richtig und muss prioritär verfolgt werden.

#### Zu 4.1

Jede Aktivität zur Wiederansiedlung des Wolfes in der Schweiz wird abgelehnt. Nachweislich illegal ausgesetzte oder umgesiedelte Wölfe sind abzuschliessen. Umsiedlungen sind nicht möglich.

#### Zu 4.2

Die Kleintierhaltung hat mit grossen wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen. Weitere Belastungen können den Tierhaltern nicht mehr zugemutet werden. Die Schadensverhütung ist Sache der Gesellschaft und muss daher den Nutztierhaltern vollumfänglich abgegolten werden. Lamas, Alpakas sowie Strausse und Cerviden sind Nutztiere. Der Begriff „exotische“ ist im ganzen Konzept zu streichen. Entschädigungen für Schäden an diesen Nutztieren sind auch beim wiederholten Auftreten von Schäden zu entrichten.

#### Zu 4.4

Die Kriterien für die Erteilung einer Abschussbewilligung sind zu anspruchsvoll. Es ist nicht zuzuwarten, bis 25 Nutztiere in einem Monat oder 50 Nutztiere in vier aufeinanderfolgenden Monaten gerissen worden sind. Es sind alle Risse, auch die zweifelhaften, zu berücksichtigen.

Der SBV unterstützt die Stellungnahmen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes, des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verbandes, der Oberwalliser Landwirtschaftskammer und der kantonalen Bauernverbände. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
**Schweizerischer Bauernverband**

J. Bourgeois  
Direktor

H. Bucher  
Leiter GB  
Viehwirtschaft